

Konfliktnummer / -bereich	Art und Umfang der Beeinträchtigung / Betroffene Nutzungs- und Biotoptypen	FBBö	BFV; BFB
K 4	Anlagebedingter Verlust der Bodenfunktionen 1.435 m ² infolge Versiegelung / Überbauung	0,4	e.; n.
	Vorübergehende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen 620 m ² infolge Veränderung der Bodenschichten durch Verlegung der Gasleitungstrasse Betroffen ist ein typischer Gleyboden (G 3)	0,0*	e., n.n.

Tab. 5: Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen

* Für die vorübergehende Veränderung von Bodenschichten besteht keine Ausgleichspflichtung

3.4.3 Eingriff ins Landschaftsbild

Die bestehenden Lagerhallen sind nur unzureichend ins Landschaftsbild eingebunden, da die im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung vorgesehene Heckenpflanzung ihre Abschirmungsfunktion noch nicht vollständig übernehmen kann. Es kommt daher nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung, jedoch sollte das ursprüngliche Ziel einer Einbindung der Gewerbehallen ins Landschaftsbild weiter verfolgt werden.

Konfliktnummer / -bereich	Art und Umfang der Beeinträchtigung / Betroffene Nutzungs- und Biotoptypen	
K 5	Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge Errichtung von Gebäuden mit einer max. Firsthöhe von 8,50 m	n.e.; n.n.

Tab.6: Art der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

4. DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Es werden allgemeine und spezielle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unterschieden. Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden in Kap. 3.2 beschrieben. Die folgenden vorhabensspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind in Karte Nr. 2 – Planung, landschaftspflegerische Maßnahmen - dargestellt.

V 1 Verwendung von infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen

Die Stellplätze sind als infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen herzustellen, wie z. B. als breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig.

Weitere Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Sollten im Zuge der Bauausführung zusätzlich zu den oben beschriebenen Auswirkungen weitere nachteilige Auswirkungen offensichtlich werden, sind ggf. bei Betroffenheit zusätzlicher schützens- und erhaltenswerter Biotopstrukturen weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu treffen bzw. vor Ort durch eine Umweltbaubegleitung anzuordnen.

4.2 **Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

V 2 Beschränkung der Rodungszeit

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Rodung der Bäume außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen (Ausnahme siehe V 4).

V 3 Bauzeitbeschränkung

Die Bauzeit ist wegen des möglichen Vorkommens von Bodenbrütern im Plangebiet auf die Monate August bis Februar zu beschränken. Außerhalb dieser Zeit sind keine Bodenarbeiten (auch keine landwirtschaftlichen Pflegearbeiten) durchzuführen (Ausnahme siehe V 4).

V 4 Ökologische Baubegleitung

Kann die Beschränkung der Rodungszeit bzw. Bauzeitenbeschränkung nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Rodung bzw. Bauzeit sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der oben beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Rodungs- und Abrissarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

4.3 **Ausgleichsmaßnahmen**

A1 Entwicklung Uferrandstreifen (858 m²)

Entlang der Steinagger wird auf einer Breite von 16 m bis 25 m das intensiv genutzte Grünland als Uferrandstreifen entwickelt. Dazu wird die Bewirtschaftung aufgegeben und die Fläche im Rhythmus von 2-3 Jahren teilweise gemäht. Bei der jeweils folgenden Mahd werden die zuvor nicht gemähten Abschnitte gemäht. Das Mähgut wird entfernt.

4.4 Begrünungsmaßnahmen

Zur Einbindung der neuen Lager- und Produktionshalle in das Landschaftsbild werden Begrünungsmaßnahmen festgelegt, die aufgrund ihrer Struktur und Qualität auch allgemeine Ausgleichsfunktion sowohl für die Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion als auch des Landschaftsbildes übernehmen. Die Maßnahmen sind in Karte Nr. 2 – Planung, landschaftspflegerische Maßnahmen- dargestellt.

B 1 Gebüsch- / Heckenpflanzung (1.804 m²)

Südlich der Geländekante und östlich der neu zu errichtenden Halle werden strukturreiche Gebüsch- / freiwachsende Hecken aus heimischen Sträuchern mit Anteilen von Laubbäumen II. Ordnung angelegt. Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Bäume 2. Ordnung: Eberesche, bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*)

Pflanzgröße / Pflanzverhältnis: *Bäume 2. Ordnung:* Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil ca. 25 %
Sträucher: v. Strauch, 3 – 5 Triebe, 100 – 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 – 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern
Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

B 3 Fassadenbegrünung (ca. 300 m²)

Zur Begrünung der nördlichen und östlichen Gebäudefassade sind mit Ausnahme der Fenster-, Tor- und Türbereiche die genannten Gebäudeseiten zu bepflanzen einschl. Kletterhilfen einschl. Anbringen geeigneter Kletterhilfen. Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Rankpflanzen: Anemonen-Waldrebe (*Clematis montana* var. *rubens*), Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*), Knöterich (*Polygonum aubertii*), Jelängerjeliieber (*Lonicera caprifolium*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)

Alle Anpflanzungen werden fachgerecht gepflegt und dauerhaft erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten aus den genannten Pflanzenauswahllisten zu ersetzen.

4.5 Flächenverfügbarkeit / Maßnahmenträger / zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung der im Rahmen des LFB festgelegten Vermeidungs- und Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 20 obliegt dem Eingriffsverursacher, der Eigentumsrechtlich über die Flächen verfügt. Die Sicherung der artenschutzrechtlichen Vermeidung

ungsmaßnahmen, der Ausgleichsmaßnahme A 1 und der Begrünungsmaßnahmen B1 und B 3 wird durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. Nr. 2 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Reichshof geregelt.

Die Landschaftsbauarbeiten, v. a. die Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Gehölzpflanzungen sollen von fachkundigem Personal bzw. einem Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus durchgeführt werden.

Die einschlägigen Normen, Richtlinien und Vorschriften für die Durchführung der vegetations-technischen Arbeiten sowie zur Sicherung des Oberbodens und zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 18 915, DIN 18 916, DIN 18 917 und DIN 18 920) sind zu beachten.

Mit den Pflanzmaßnahmen ist in der auf den Bauabschluss folgenden Pflanzperiode zu beginnen. Alle Pflanzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Baubeginn abzuschließen. Die Durchführung der beschriebenen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist zur Erzielung der ökologischen und landschaftsgestalterischen Funktionsfähigkeit der Flächen unbedingt notwendig.

4.6 Kostenschätzung

Die Kosten für die Durchführung der landschaftspflegerischen Pflanzmaßnahmen einschließlich Fertigstellungs-, Entwicklungspflege und 30-jähriger Unterhaltungspflege sind geschätzt. Bei den Kosten der durchzuführenden Maßnahmen sind die Material-, Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflegekosten nach gängigen marktüblichen Preisen der Region so kalkuliert, als wenn eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus die Maßnahmen durchführt. Die geschätzten Herstellungskosten (einschl. 3-jähriger Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie insgesamt 30-jähriger Unterhaltungspflege) ergeben sich wie folgt:

Maßnahme V 4 - Ökologische Baubegleitung

Ortsbegehung, Dokumentation, ggf. Abstimmung mit Unterer Landschaftsbehörde
58,00 €/Std.

Nach tatsächlichem Aufwand

Maßnahme A 1 - Entwicklung Uferrandstreifen (ca. 860 m²)

Abschnittweise Mahd alle 2-3 Jahre einschl. Entsorgung des Mähguts
150,00 €/Durchgang x 20 Durchgänge in 30 Jahren

3.000,00 €

Maßnahme B 1 - Anpflanzung Gebüsch / freiwachsende Wildhecke, ca. 1.800 m²

Erwerb Pflanzenmaterial (v. Sträucher, Heister), Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; 4,00 €/m²

7.200,00 €

Maßnahme B 3 – Fassadenbegrünung (ca. 300 m²)

Erwerb und Einbau Befestigungssystem und Pflanzenmaterial, Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; 50,00 €/m²

15.000,00 €

Gesamtkosten

25.200,00 €

5. EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBEWERTUNG UND GESAMTBILANZIERUNG

5.1 Biotopfunktion / Tiere und Pflanzen

Die Ermittlung des Eingriffswertes der dargestellten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt für die Biotopfunktion auf Grundlage der als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in

NRW entwickelten "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; Ministerium für Bauen und Wohnen, Düsseldorf 1996) (sog. vereinfachtes Verfahren).

Die Ermittlung des mindestens erforderlichen Kompensationsumfanges ist in der nachfolgenden Tabelle Nr. 6 dargestellt.

Die Eingriffswerte (EW) für die einzelnen Konfliktbereiche K 1 – K 3 ergeben sich aus dem ökologischen Wert der betroffenen Biotoptypen, den jeweilig betroffenen Flächenanteilen und der ermittelten Funktionsbeeinträchtigung.

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr. (s. Karte Nr. 1)	Biotoptyp gem. Biotoptypenwertliste	Fläche m ²	Grundwert A gem. Biotoptypenwertliste	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 4 x Sp. 5)	Einzelflächenwert (Sp 3. x Sp. 6)
3.2	Intensivgrünland (Fettwiese /-weide)	3.578	4	1,0	4,0	14.312
5.1	Brachen < 5 Jahre (neophytenreiche Uferhochstaudenflur)	165	3	1,0	3,0	495
8.1	Gebüsche, freiwachsende Hecke	580	7	0,6	4,2	2.436
8.2	Einzelbäume (BHD 20 – 35 cm)*	72	8	1,0	1,0	576
8.2	Einzelbäume (BHD 35 – 50 cm)**	60	8	1,1	8,8	528
Fläche gesamt: 4.455						18.347
Eingriffswert:						18.347

Tab. 7: Ermittlung des Eingriffswertes für die Biotopfunktion

- * Für Laubbäume mit einem BHD von 20 – 35 cm wird von einem Kronendurchmesser von ca. 4 m ausgegangen
- ** Für Laubbäume mit einem BHD von 35 – 50 cm wird von einem Kronendurchmesser von ca. 6 m ausgegangen

Der Wert für Eingriffe in die Biotopfunktion beträgt insgesamt 18.347 ökologische Wertpunkte.

Diesem ermittelten Eingriffswert wird die ökologische Wertigkeit der geplanten Begrüßungsmaßnahmen B 1 und B 3 und der Ausgleichsmaßnahme gegenübergestellt. Die Begrüßungsmaßnahmen erfüllen allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und sind daher auf den Gesamtausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Bauvorhaben anzurechnen.

Der Biotopwert der geplanten Maßnahmen wird grundsätzlich auf den ökologischen Entwicklungsstand des angestrebten Biotoptyps (Grundwert P) nach ca. 30 Jahren bezogen. Die Ermittlung des Kompensationswertes der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen (siehe Karte 2 –Planung, landschaftspflegerische Maßnahmen) ist in der folgenden Tabelle 7 dargestellt.

Der Kompensationswert (KW) wird wie folgt ermittelt:

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr. (s. Karte Nr. 2)	Biotoptyp gem. Biotoptypenwertliste	Fläche m ²	Grundwert P gem. Biotoptypenwertliste	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 4 x Sp. 5)	Einzelflächenwert (Sp 3. x Sp. 6)
1.1	Versiegelte Fläche*	1.435	0	1,0	0	0
4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbege-	359	2	1,0	2,0	718

	bieten**					
5.1	Uferrandstreifen, ohne Nutzung	857	6	1,0	6,0	5.142
8.1	Gebüsche, freiwachsende Hecke	1.804	6	1,0	6,0	10.824
Fläche gesamt: 4.455						16.684
Kompensationswert:						16.684

Tab. 8: Ermittlung des Kompensationswertes

* 1.794 m² x GRZ 0,8 = 1.435 m²

** 359 m² entsprechend nicht überbaubare Fläche bei GRZ 0,8

Unter Berücksichtigung der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen ergibt sich ein Gesamt-Kompensationswert für die Biotopfunktion von 16.684 ökologischen Wertpunkten.

Ökologischer Wert Planungszustand	16.684 ÖW
Ökologischer Wert Ausgangszustand	-18.347 ÖW
Bilanz (Planung – Ausgangszustand)	-1.663 ÖW

Die Bilanzierung zeigt, dass mit den vorgesehenen Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in die Biotopfunktion nicht erreicht wird.

Kompensationsmaßnahme K 1 (Planexterne Ausgleichsmaßnahme)

Die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des VBP Nr. 20 zu kompensierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof abgelöst. Im Rahmen der Maßnahme 4.10 wurde im Steinaggertal zwischen den Ortslagen Oberagger und Müllerheide eine Feuchtwiese in eine extensive Nutzung überführt. Zusätzlich wurden bachbegleitende Gehölze gepflanzt. Diese Maßnahme ist sowohl qualitativ als auch in ihrem Umfang geeignet, die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotenzial auszugleichen.

5.2 Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in das Bodenpotenzial wird gemäß Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises das für das Ökokonto der Gemeinde Reichshof konzipierte Bewertungsverfahren zugrunde gelegt. Dabei wird ein Aufschlag für die Funktionsbeeinträchtigung Boden gemäß Tabelle 4 zu der Funktionsbeeinträchtigung Biotope addiert, so dass die Ausgleichsverpflichtung analog zur Biotopfunktion in ökologischen Wertpunkten (ÖW) beziffert werden kann.

Gemäß den Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden ergibt sich demnach folgende Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

Betroffener Boden	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Ausgleichsverpflichtung
Gley (G3)	Versiegelung	ca. 1.435 m ²	1.435 m ² x 0,4 = 574 ÖW
Gley (G3)	Vorübergehende Inanspruchnahme	ca. 620 m ²	keine Ausgleichsverpflichtung

Tab. 9: Ermittlung des Mindestflächenumfangs der Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Bodens

Durch die dauerhafte Versiegelung und die Veränderung des Bodengefüges infolge Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 574 ÖW. Entsiegelungsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld nicht möglich. Der zusätzliche Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wird zum Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen der Biotopfunktion addiert. Es ergibt sich einen Gesamtkompensationsbedarf von:

Kompensationsbedarf Biotopfunktion	1.663 ÖW
Kompensationsbedarf Bodenfunktion	574 ÖW
Gesamtkompensationsbedarf:	2.237 ÖW

6. ZUSAMMENFASSUNG / VORSCHLÄGE FÜR DIE ABWÄGUNG NACH § 1 BAUGB

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend **entsprechend dem heutigen Planungsstand** des Bebauungsplanes Nr. 20 beurteilt.

Mit der 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Mittelagger – Schönenbacher Straße“ beabsichtigt die Gemeinde Reichshof weitere Gewerbeflächen auszuweisen. Diese benötigt die Fa. Schroedahl-ARAPP zur Errichtung einer weiteren Lager- und Produktionshalle (25,00 m x 40,00 m x 8,50 m), die der Sicherung des Standortes dient. Die Gesamtgröße des Erweiterungsbereiches beträgt 4.455 m².

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf **potenzielle FFH-Lebensräume** liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt (siehe auch Kap. 2.6).

Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen, v.a. der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und der menschlichen Gesundheit durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 sind nicht erkennbar.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingriffsrelevant betroffenen Biotoptypen (Fettwiese mit Kleingehölzstrukturen) haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Hinblick auf das Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen sind durch die Änderung des VBP unter Berücksichtigung der vorgesehenen Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch Versiegelung und Überbauung gehen teilweise Böden von hoher Schutzwürdigkeit in ihrer Funktion verloren (ca. 1.435 m²) Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen.

Die übrigen Schutzgüter (Wasserverhältnisse, bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse) weisen keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben auf. Die vorhersehbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind als gering und unerheblich einzustufen.

Die Aufstellung des VBP Nr. 20 führt trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Insbesondere der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen geringer bis mittlerer Bedeutung, die Versiegelung und Veränderung von Böden können trotz der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht verhindert werden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Einbindung der neuen Lager- und Produktionshalle ins Landschaftsbild werden Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des VBP Nr. 20 festgesetzt. Es handelt sich um die Pflanzung von insgesamt ca. 1.800 m² freiwachsender Wildhecke sowie der Nutzungsaufgabe landwirtschaftlicher Flächen entlang der Steinagger. Weiterhin wird für die neue Lagerhalle eine Fassadenbegrünung festgesetzt. Die nicht innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof abgelöst (Kompensationsmaßnahme K 1).

Die Maßnahmen sind sowohl qualitativ als auch in ihrem Umfang geeignet, die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotenzial sowie ins Landschaftsbild auszugleichen.

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Mittelagger – Schönenbacher Straße“, wenn die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Empfehlungen berücksichtigt und die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Begrünung und Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in vollem Umfang auf den vorgesehenen Flächen realisiert und dauerhaft unter Berücksichtigung der beschriebenen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erhalten werden.

Aufgestellt:

Stephan Müller
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Reichshof, 12.06.2012

7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2004: Karte der schutzwürdigen Böden, M 1:50.000

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1987: Bodenkarte, Blatt L 5110 Waldbröl, M. 1:50.000

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1985: Hydrogeologische Karte, Blatt L 5110 Waldbröl

KOWALSKI, H., HERKENRATH, P., 2003: Die oberbergische Vogelwelt, Verlag Gronenberg Druck & Medien, Wiehl

LANDESVERMESSUNGSAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1978: Naturpark Bergisches Land, Potentielle natürliche Vegetation, M. 1:200.000

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 1995: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008: Biotopkataster Nordrhein Westfalen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

OBERBERGISCHER KREIS; 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökointos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis

OBERBERGISCHER KREIS, 1987: Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“

Internetseiten:

www.lanuv.nrw.de

www.tim-online.de

www.geoserver.nrw.de

8. FOTODOKUMENTATION



Foto 1: Blick von Südwesten in die Aue der Steinagger



Foto 2: Blick von Osten auf die vorhandene Lager- und Produktionshalle